



Neu-Stettiner Kreisblatt.

No. 52.

Neu-Stettin, den 24. Dezember 1868.

Äm t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Beim Herannahen des Winters bringen wir hierdurch in Folgendem die bestehenden Vorschriften wegen Begräumung des Schnee's von den Chaussee'n in Erinnerung.

Nach den Vorschriften in No. 1. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 8. März 1832 (Gesetz-Samml. Seite 119) sind die Ortspolizei-Behörden verpflichtet, die Passirbarkeit der Chaussee bei Schneewetter und besonders bei starkem Schneefalle oder Schneetreiben innerhalb der betreffenden Feldmark von Amtswegen zu controliren und erforderlichen Falles sogleich, ohne erst Anträge der Chausseebauverwaltung oder der Postbehörde resp. sonstiger Recturanten abzuwarten, für die Herstellung der unterbrochenen Passage mittelst Begräumung des Schnee's zu sorgen und die hierzu erforderlichen Arbeitskräfte zu beschaffen.

Zu diesen Arbeiten, für welche die in der Verordnung vom 6. Januar 1849 — (Gesetz-Samml. S. 80) — näher bestimmte Vergütung gewährt wird, sind nach der bezeichneten Allerhöchsten Cabinets-Ordre alle Einwohner (auch Nichtgrundbesitzer) der betreffenden Ortschaft von der Ortspolizeibehörde heranzuziehen und nöthigenfalls durch Androhung von Executivstrafen oder durch anderweitige Verrichtung der Arbeit auf ihre Kosten zwangsweise anzuhalten (Polizei-Gesetz vom 11. März 1850 §. 20, (Gesetz-Samml. S. 265); Befreiungen finden hierbei nach ausdrücklicher Vorschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 8. März 1832 nicht statt.

In gleicher Weise sind auch zum Ausgraben von verschneiten Posten und anderen Fuhrwerken alle Einwohner der benachbarten Ortschaften nach den Vorschriften No. 2 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 8. März 1832 und §. 26 des Postgesetzes vom 5. Juni 1852 (Gesetz-Samml. S. 345) von den Ortspolizeibehörden heranzuziehen. Arbeitsverweigerungen sind hierbei nach der Polizei-Verordnung vom 24. Juni 1854 (Amtsblatt S. 253) strafbar.

In ländlichen Gemeinden, wo also Schulzen-Aemter bestehen, haben die Schulzen die vorstehend angegebenen polizeilichen Verpflichtungen zu erfüllen und sind befugt, den die Arbeit verweigernden Personen Strafen bis 1 Thlr. anzudrohen (Verordnungen vom 1. Dezember 1855 §§. 31/32 Amtsblatt S. 434 — 456). Dasselbe gilt von den häufig als Schulzen bezeichneten Ortsvorstehern in solchen Amts- und Kammereiortschaften, welche nicht Gemeinden bilden (fiskalischen und städtischen Colonien).

Sedoch haben dessen ungeachtet die Ortspolizeibehörden (insbesondere also auch die ländlichen Gutsherren) das Recht und die Pflicht, innerhalb ihres gesammten Polizei-

Bezirks ihrerseits die erforderliche Aufsicht und Controle auszuüben, die nöthigen Anordnungen zu treffen und höhere Strafen anzudrohen.

Innerhalb des Territoriums der Rittergüter und anderer selbstständiger Gutsbezirke (wo also Gemeinden und Schulzen-Aemter nicht bestehen) haben lediglich die Gutsherren selber in ihrer Eigenschaft als Ortspolizei-Behörden (resp. ihre gehörig bestellten Vertreter) die vor bezeichneten Verpflichtungen und Befugnisse. Bedienen sich solche Gutsherren bei der Ausübung ihrer polizeilichen Funktionen die Hülfe untergeordneter besonderer Diener (sogenannte Guts- oder Hof-Schulzen), so ist es ihre Sache, dieselben von vornherein mit der erforderlichen Instruction, insbesondere wegen Meldung der sich ereignenden Schneeverwehungen und Einholung der polizeilichen Anordnungen bei dem Gutsherrn, mit Instruction zu versehen, da die Gutsherren in allen Fällen allein die persönliche Verantwortlichkeit bei Ausübung der Ortspolizeigewalt tragen und ihrerseits die nach dem Vorstehenden erforderlichen Anordnungen zu treffen haben.

Wir machen hierauf die Ortspolizeibehörden zur genauen Beachtung aufmerksam. Zugleich verweisen wir die Herren Landräthe auf ihre Befugniß, nach Vorschrift der No. 4. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 8. März 1832 sich andere Personen (auch Chausseegeld-Erheber) Behufs sofortiger Requisition der erforderlichen Hülfe zur Schneeräumung für vorkommende schleunige Fälle zu substituiren.

Endlich bringen wir hierdurch zugleich die Verordnungen wegen der Schneeräumung auf Landstraßen vom 30. Januar 1831 (Amtsblatt S. 24), 15. Januar 1837 (Amtsblatt S. 16) und 27. Dezember 1845 (Amtsbl. 1846 S. 2) in Erinnerung.

Cöslin, den 14. November 1868.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Die vielfachen Klagen über den unregelmäßigen Schulbesuch der sogenannten Hütelinder veranlassen uns, darauf aufmerksam zu machen, daß es vorzugsweise auch Pflicht der Lehrer ist, darüber zu wachen, daß die Vorschriften unserer Verordnung vom 3. Januar 1866 befolgt und solche Kinder der Schule zugeführt werden.

Den Lehrern auf dem platten Lande kann es nicht lange verborgen bleiben, wenn schulpflichtige Kinder aus andern Orten zuziehen, sie haben daher, wenn dieselben der Schule fern bleiben, nicht allein bei den Ortsvorständen deren Zuführung zur Schule zu beantragen, sondern auch dem Schul-Inspector davon Anzeige zu machen, damit dieser die Bestrafung der säumigen Eltern und Dienstherrn nach Maaßgabe unserer vorgedachten Verordnung beantragen kann.

Auch in den Städten liegt den Lehrern die gleiche Pflicht ob, soweit sie von dem Vorhandensein solcher Kinder Kenntniß erlangen, im Uebrigen bleibt es dort vorzugsweise Pflicht der Polizei-Behörden, die schulpflichtigen Kinder zu ermitteln und deren Schulbesuch zu überwachen.

Hiernach wollen Euer Hochwürden die Schul-Inspectoren und Lehrer mit Anweisung versehen. Cöslin, den 5. Dezember 1868.

Königliche Regierung: Abtheilung des Innern.

Indem ich die vorstehende Verfügung zur Kenntniß der ländlichen Ortsvorstände resp. Ortspolizei-Behörden bringe, mache ich denselben die Ueberwachung des Schulbesuchs der Hütelinder und die Befolgung der Verordnung vom 3. Januar 1866 besonders zur Pflicht.

Neu-Stettin, den 16. Dezember 1868. Der Landrath v. Busse.

Nachstehende Bekanntmachung:

Die längst Chaussee'n und anderen Landstraßen geführten Telegraphen-Leitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe 2c. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphen-Leitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drathleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drathleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft.

Berlin, den 7. Juli 1866. Königliche Telegraphen-Direction. Krüger.
wird hiermit republicirt.

Neu-Stettin, den 8. Dezember 1868. Der Landrath v. Busse.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat zum Besten der Pommerschen Blinden-Anstalt wiederum eine Hauscollecte bewilligt. Die Magistrate und Schulzen-Aemter des Kreises werden daher veranlaßt, diese Collecte in ihren resp. Gemeinden vorschriftsmäßig abzuhalten und die aufkommenden Beträge mittelst Lieferzetteln event. Vacat-Scheine spätestens mit den Abgaben pro März 1869 und zwar die Magistrate und Ortsvorstände der ritterschaftlichen Ortschaften direct an die Königliche Kreis-Steuer-Kasse hieselbst, die Schulzen-Aemter des Amtes Neu-Stettin an das vorge-setzte Königliche Domainen-Rent-Amt und die Schulzen-Aemter und Ortsvorstände der zum Steuer-Receptur-Bezirk Tempelburg gehörenden Ortschaften an den Steuer-Einnehmer v. Raven zu Tempelburg abzuführen.

Die genannte Steuer-Receptur und das hiesige Rent-Amt sammeln die eingehenden Beträge event. Vacatscheine und haben solche bis Ende März cr. an die Königliche Kreis-Steuer-Kasse hieselbst abzuführen.

Schließlich bemerke ich noch, daß zu den Lieferzetteln u. Vacatscheinen, welche

mit dem Dienstsiegel versehen werden müssen, die in dem Amtsblatt von 1836 Stück 2 abgedruckten Formulare anzuwenden sind.

Neu-Stettin, den 22. Dezember 1868. Der Landrath v. Busse.

Die Holzwaaren-Fabrik H. C. Frühauf in Schleusingen hat der Königlichen Regierung eine Anzahl von Preiscurants der künstlichen Nistkästen für insektenfressende Vögel zur Verbreitung übersandt. Ein Exemplar dieses Preiscurants ist in meinem Bureau zur Einsicht ausgelegt.

Neu-Stettin, den 22. Dezember 1868. Der Landrath v. Busse.

Nachdem die Pocken unter den Schafen zu Wulfflacke, Dieck und Döberitz vollständig abgeheilt sind, wird die verfügte Sperre dieser Ortschaften hiermit wieder aufgehoben. Neu-Stettin, den 24. Dezember 1868. Der Landrath v. Busse.

Den Orts- und Gemeinde-Vorständen wird hiermit die rechtzeitige Einreichung der gemäß §§. 11 und 26 der Anweisung III. vom 17. Januar 1865 aufzustellenden Nachweisungen über die im Jahre 1867 stattgefundenen Gebäudesteuer-Veränderungen resp. die Einreichung von Vacatanzeigen in Erinnerung gebracht.

In der Colonne „Bemerkungen“ der qu. Nachweisungen ist aufzunehmen, ob die neuen Gebäude auf der alten Baustelle, dem Felde zc. errichtet sind.

Die bezüglichen Formulare können von mir in Empfang genommen werden.

Neu-Stettin, den 17. Dezember 1868.

Der Königliche Kataster-Controleur, Hauptmann a. D. Höppler.

B e k a n n t m a c h u n g .

Am 9. November d. J. sind in der Königlichen Linichener Forst in der Nähe des Weges von Herzberg nach Mrl.-Friedland 5 frisch geschlachtete Schafe, darunter 2 Hammel, aufgefunden worden, welche wahrscheinlich von dem Tagelöhner August Johann Fleischhammel in Neuhof entwendet worden sind.

Es werden daher alle diejenigen, welche über diese Schafe, von denen hier 3 Felle zur Ansicht bereit liegen, deren letzten Besitzer vor der Entwendung und deren etwaige Entwendung nähere Angaben zu machen vermögen, hierdurch aufgefordert, entweder dem unterzeichneten Gerichte darüber schriftliche Anzeige zu machen, oder sofern sie sich in hiesiger Umgegend aufhalten, sich in dem auf den 15. Januar 1869 Vormittags angeetzten Termine darüber vernehmen zu lassen.

Bemerkt wird noch, daß es nicht rauhe, sondern schon veredelte Schafe gewesen sind. Kosten werden hierdurch in keiner Weise verursacht.

Falkenburg, den 19. Dezember 1868.

Königliche Kreis-Gerichts-Kommission.

Der geistesfranke vorläufig im Lazareth der hiesigen Landarmen-Anstalt untergebrachte Carl Gustav von Chamier aus Neu-Hütten ist heute von hier entwichen.

Im Betretungsfalle ist der Königlichen Regierung zu Coblenz zur weitem Verfügung über ihn Anzeige zu leisten.

Alter 36 Jahre, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare schwarz, Statur schlank. Kennzeichen: Ueber der Stirn rechtsseitig einen Schädel-Eindruck. Bekleidung beim Abgange: leinene Hemde im Schließ LAH 69 schwarz bedruckt, blau und weiß gestreift, leinene Drillichmittel und gleiche Hosen, Lederschuhe, grauwollene lange Strümpfe.

Neu-Stettin, den 15. Dezember 1868.

Der Inspector der Landarmen-Anstalt.

Fenz.